

Das 13. IVS-Forum

Neuen Anforderungen begegnen: EbAV-II-Umsetzung und mehr

Die jährlichen IVS-Foren bieten eine Plattform, um über aktuelle Entwicklungen in der betrieblichen Altersversorgung schnell, direkt und mit besonderem Blick auf die tägliche Praxis von Vorsorgeeinrichtungen zu informieren und Raum zur Diskussion von wichtigen Themen des Berufsstands zu geben.

Mehr als 120 Expertinnen und Experten der Altersvorsorge aus ganz Deutschland kamen am 25. September 2019 nach Köln, um das diesjährige, nunmehr 13. IVS-Forum zu besuchen.

Im Mittelpunkt der Tagung stand die praktische Umsetzung der neugefassten EU-Pensionsfondsrichtlinie (EbAV-II-Richtlinie). Die Fachvorträge widmeten sich schwerpunktmäßig den neuen Anforderungen zur eigenen Risikobeurteilung, der Einführung und der Rolle der Versicherungsmathematischen Funktion bei Pensionskassen und Pensionsfonds sowie den Informationspflichten in der betrieblichen Altersversorgung. Auch der diesjährige Stresstest der EIOPA für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sowie die aktuellen nationalen Entwicklungen beim Thema säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation wurden aus aktuarieller Sicht beleuchtet.



Dr. Friedemann Lucius, Vorstandsvorsitzender des IVS, begrüßte die rund 120 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Aus berufsständischer Perspektive wurde abschließend die Praxisrelevanz von Fachgrundsätzen der DAV für Pensionsaktuarien erörtert.

In den folgenden Kurzberichten wird auf die Inhalte der einzelnen Vorträge näher eingegangen. Die zugehörigen Präsentationsfolien stehen auf der DAV-Webseite im Bereich „Unsere Themen“ / „Altersvorsorge“ zum Download zur Verfügung.

Eigene Risikobeurteilung (ORA)

Im ersten Vortrag nahmen Dr. Andreas Jurk (Pensionskasse für die Angestellten der BARMER Ersatzkasse) und Matthias Sohn (ERGO Group) die neuen regulatorischen Vorgaben für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) zur Durchführung einer eigenen Risikobeurteilung (Own Risk Assessment, ORA) genauer in den Blick.

Die eigene Risikobeurteilung wurde mit der Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie neu in das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) aufgenommen und erweitert das bestehende Risikomanagementsystem der EbAV. Die Referenten wiesen darauf hin, dass die BaFin derzeit auf untergesetzlicher Ebene an einem ergänzenden Rundschreiben zum ORA arbeitet. Auch mögliche Auswirkungen der von EIOPA im Juli 2019 veröffentlichten Stellungnahmen (Opinions) zu den Governance- und Risikomanagementanforderungen an EbAV, die sich an die nationalen Aufsichtsbehörden richten, bleiben abzuwarten.

Die eigene Risikobeurteilung stellt einen wichtigen Baustein des Risikomanagements dar und ist mindestens alle drei Jahre für das gesamte Risikoprofil durchzuführen und zu dokumentieren. Ein Ad-hoc-ORA wird erforderlich, sobald sich das Risikoprofil der EbAV bzw. der von ihr betriebenen Altersversorgungssysteme wesentlich ändert oder die

BaFin dies anfordert. Dazu sind insbesondere Begrifflichkeiten wie Altersversorgungssystem und Risikoprofil näher auszulegen.

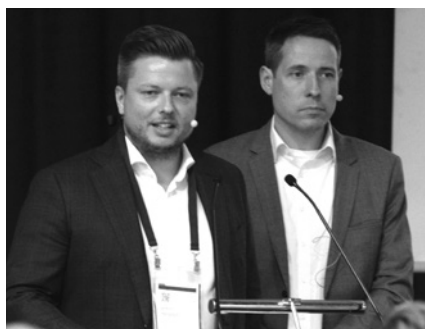
Die Zuständigkeit liegt insbesondere bei der für EbAV neu eingeführten unabhängigen Risikomanagementfunktion. Außerdem trägt die Versicherungsmathematische Funktion zum ORA bei. Adressaten des ORA sind der Vorstand der EbAV sowie die BaFin. Eine erstmalige Anwendung steht voraussichtlich 2020 an.

Im Weiteren stellten die Referenten die Anforderungen an die Inhalte und verwendeten Methoden nach § 234d VAG im Detail vor und zeigten damit einmal gesamthaft auf, was beim ORA alles zu tun ist. Neben dem gesamten Finanzierungsbedarf der EbAV sind u. a. auch bestehende Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften und Leistungen zu beurteilen. Auch auf Risiken, die sich durch die Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffende Faktoren (ESG-Faktoren) bei Anlageentscheidungen ergeben, ist einzugehen. Allgemein ist gesetzlich ein proportionaler Ansatz in Bezug auf die Umsetzung des ORA vorgesehen. Hiermit würden insbesondere mittlere und kleinere EbAV entlastet, sofern das Risikoprofil nicht zu komplex ist.

Die VMF bei EbAV

Mit Inkrafttreten des neu gefassten VAG zum 13. Januar 2019 haben auch Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, sofern sie selbst biometrische Risiken abdecken oder Garantien aussprechen, eine Versicherungsmathematische Funktion (VMF) einzurichten.

In ihrem gemeinsamen Vortrag befassten sich Dr. Sven Grönwaller (Signal Iduna) und Armin Henatsch (Ernst & Young) daher mit der Einführung und den Aufgaben der VMF einer EbAV. Sie teilten dabei auch



Armin Henatsch (l.) und Dr. Sven Grönwäller (r.) befassten sich mit den Aufgaben der VMF einer EbAV.

aktuelle Überlegungen der Arbeitsgruppe *Solvabilität und Risikosteuerung* des DAV-Fachausschusses Altersversorgung mit dem Publikum. Die AG setzt sich derzeit intensiv mit entsprechenden Umsetzungsfragen auseinander und plant, im Frühjahr 2020 erste Hilfestellungen dazu vorzulegen. Bis dahin wird auch ein neues Rundschreiben der BaFin zur Geschäftsorganisation bei EbAV („MaGo-EbAV“) erwartet.

Eingangs wurden die zentralen Aufgabenbereiche der VMF erläutert, die sich aus den Anforderungen des VAG ergeben: Koordination und Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, Unterstützung des Risikomanagements (einschließlich ORA), Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie zu Rückversicherungsvereinbarungen.

Am Modell der drei Verteidigungslinien – Selbstkontrolle, unabhängige Überwachung/Beratung, interne Revision – wurde die Rolle und das Zusammenwirken der VMF mit den anderen Schlüsselfunktionen veranschaulicht.

Wie die Vortragenden weiter ausführten kann die VMF auch vom Verantwortlichen Aktuar (VA) wahrgenommen werden, wobei bei Einrichtung der VMF etwaigen Interessenkonflikten wirksam zu begegnen ist. Im Hinblick auf die Abgrenzung der Aufgaben von VMF und VA in Bezug auf die versicherungstechnischen Rückstellungen wurde festgehalten, dass der Fokus der VMF stärker auf der Koordination und Überwachung der Berechnung liegt, während der VA vielmehr

die versicherungsmathematische Bestätigung im Blick hat.

Ferner wurde auf die Möglichkeit eingegangen, die VMF auf einen Dienstleister auszugliedern. Hier sind spezifische Anforderungen zu beachten, u. a. die Benennung eines Ausgliederungsbeauftragten.

Die VMF berichtet über die Ergebnisse ihrer Arbeit regelmäßig an den Vorstand. Die Berichterstattung für 2019 ist im Jahr 2020 fertigzustellen und hat die aufsichtsrechtlich vorgegebenen Mindestinhalte zu berücksichtigen.

EIOPA-Stresstest 2019

Jürgen Rings (Pensionskasse der Mitarbeiter der Hoechst Gruppe) berichtete anschließend über den nunmehr dritten Stresstest für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, den die europäische Aufsichtsbehörde EIOPA im Zeitraum vom 2. April bis zum 19. Juni 2019 durchgeführt hat. Im Fokus seines Erfahrungsberichts standen die damit verbundenen Herausforderungen für die teilnehmenden deutschen EbAV, speziell die Neuerungen gegenüber dem letzten Stresstest im Jahr 2017.

Untersucht wurde ein ungünstiges Marktszenario, wobei erneut auch „Zweitrundeneffekte“ in den Blick genommen wurden, also die Auswirkungen auf die Arbeitgeber, die Arbeitgeberunterstützung zugesagt haben, sowie auf die Höhe der Leis-



Jürgen Rings berichtete über den diesjährigen Stresstest von EIOPA für Einrichtungen der bAV.

tungen. Der Stresstest wurde wieder sowohl auf Grundlage der nationalen Rechnungslegung (HGB für Deutschland) als auch auf Basis der von EIOPA entwickelten, bereits in den früheren EbAV-Stresstests verwendeten, marktkonsistenten Bewertungsmethodik der „Einheitlichen Bilanz“ (Common Framework) durchgeführt.

Eine wesentliche Erweiterung des Stresstests 2019 gegenüber 2017 betrifft die Cashflow-Analyse. Dabei waren erstmals auch die erwarteten Zahlungsströme aus Sicherheits- und Anpassungsmechanismen, wie sie sich beispielsweise aus der Unterstützung durch Trägerunternehmen (Sponsor Support) ergeben, zu betrachten. Rings erläuterte, dass dies zu deutlichen Mehraufwänden für die teilnehmenden EbAV führen konnte. Bei den Cashflows im Zusammenhang mit dem Sponsor Support war z. B. der auslösende Zeitpunkt nach HGB-Maßstäben zu modellieren.

Darüber hinaus gab es 2019 erstmals einen Fragenkatalog zu ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Risiken (ESG).

Rings hob positiv hervor, dass unter Federführung der Arbeitsgruppe *Internationales* des DAV-Fachausschusses Altersversorgung wieder eine Anleitung zur Durchführung des Stresstests erstellt wurde, die speziell zu den Neuerungen hilfreiche Hinweise gibt und u. a. auch ein unterstützendes Tool für eine vereinfachte Cashflow-Analyse zur Verfügung stellt.

Die Veröffentlichung des Abschlussberichts der EIOPA zum Stresstest wird noch im Dezember 2019 erwartet.

Informationspflichten in der bAV

Carsten Ebsen (Hamburger Pensionsverwaltung) gab in seinem Vortrag einen Überblick über die im Zuge der Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie deutlich erweiterten Vorgaben zu Informationspflichten in der betrieblichen Altersversorgung, die von Pensionsfonds, Pensionskassen und

als Direktversicherung durchgeführt wird. Neben dem neuen Abschnitt im VAG (§§ 234k bis 234p) ist diesbezüglich auch die am 18. Juni 2019 in Kraft getretene Verordnung über Informationspflichten in der bAV (VAG-InfoV) zu beachten.

Einleitend führte Ebsen aus, dass die Informationen klar, prägnant und verständlich sein sollen und die Bereitstellung auch auf elektronischem Wege möglich ist. Der Umfang der Informationspflichten hängt wesentlich davon ab, ob der Versorgungsbeneficiäre ein Anlagerisiko trägt, wie z. B. bei der reinen Beitragszusage.

Allgemeine Informationen zum Altersversorgungssystem sind i. d. R. bei Beginn sowie bei Änderungen zu erteilen. Dabei sind auch die Auswirkungen bei wesentlichen Änderungen von Methoden und Annahmen zur Berechnung versicherungstechnischer Rückstellungen zu erläutern. Neue Anforderungen betreffen u. a. Leistungselemente, die Form der Leistungen, Wahlmöglichkeiten, Garantieelemente und Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften.

Ebsen stellte zudem die verschiedenen Vorgaben im Rahmen der jährlichen Information der Versorgungsanwärter, der sog. Renteninformation, vor. Hier ist insbesondere die erreichte Anwartschaft anzugeben und der Umfang der garantierten Leistung zu erläutern. Zusätzlich wird die Projektion der Altersversorgungsleistungen in unterschiedlichen Szenarien gefordert.

Die Versorgungsempfänger sind mindestens alle fünf Jahre über zustehende Leistungen und eventuelle Wahlrechte zu informieren, bei Anlagerisiko jährlich (u. a. zu Anlagemöglichkeiten, Risikopotenzial, Kosten). Eine unverzügliche Information hat im Falle einer endgültigen Entscheidung über Kürzungen von Leistungen zu erfolgen sowie drei Monate vor der Zahlung der gekürzten Leistung.

Ebsen zog als Fazit, dass die Informationspflichten zwar erheblich erweitert wurden. Die Anforderungen erscheinen jedoch insgesamt angemessen und stellen die Branche bei



Auch zum Erfahrungsaustausch und Networking war ausreichend Gelegenheit.

der Umsetzung nicht vor unlösbare Aufgaben, wenngleich der konkrete Nutzen für Anwarter und Rentner zum Teil fraglich bleibt.

Update zur Säulenübergreifenden Vorsorgeinformation

An den Vortrag zu den bAV-Informationspflichten anknüpfend schlug Dr. Helmut Aden (BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes) die Brücke zu den aktuellen Entwicklungen zur Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation in Deutschland.

Gemäß dem Koalitionsvertrag von 2018 soll eine säulenübergreifende Renteninformation eingeführt werden, mit der Bürgerinnen und Bürger über ihre individuelle Absicherung im Alter Informationen aus allen drei Säulen erhalten und möglichen Handlungsbedarf erkennen können. Vor diesem Hintergrund hatte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Studie zu den konzeptionellen Grundlagen für eine solche Information in Auftrag gegeben, die am 2. April 2019 veröffentlicht wurde.

Dr. Aden erläuterte, dass derzeit viele Gremien in Politik und Wirtschaft mit diesem Thema befasst sind. Auch die DAV-Fachausschüsse Altersversorgung und Lebensversicherung haben eine gemeinsame Arbeitsgruppe unter der Leitung von Dr. Aden und Stefan Oecking eingerichtet, die diese Entwicklungen aus Sicht der Akteure begleitet.

In der gegenwärtigen Diskussion zeichnet es sich als vorläufiges Ziel ab, zunächst die bereits jetzt verfügbaren

Informationen aus gesetzlicher Rentenversicherung, betrieblicher Altersversorgung und privater Vorsorge bei Lebensversicherern zusammenzutragen und auf einer entsprechenden Plattform aufzubereiten. Dr. Aden verdeutlichte anhand verschiedener Beispiele, wie in vielen Fällen auf bereits bestehende Informationspflichten aufgebaut werden kann.

In einem weiteren Ausbauschritt könnten dann auch weitere Formen der Altersversorgung, wie Beamtenzusagen oder Zusatzversorgungskassen, in die Standinformation integriert werden.

Außerdem wird ein Gesetzentwurf erwartet, der insbesondere das Thema der Trägerschaft konkretisieren soll. Auch die Verwendung eindeutiger Personen-Identifikationsnummern, die eine wesentliche Voraussetzung darstellt, ist noch rechtlich zu klären. Weitere offene Punkte betreffen die Berücksichtigung der Direktzusage (insbesondere unverfallbar ausgeschiedene Mitarbeiter), die Frage, inwiefern eine Zustimmung der Nutzer vorliegen muss, und auch die Qualitätssicherung der Daten.

Wie Dr. Aden abschließend festhielt, stünde die grundsätzliche Machbarkeit angesichts der Praxisbeispiele in anderen Ländern und bestehender technischer Möglichkeiten aber außer Frage.

DAV-Fachgrundsätze im Spiegel der Praxis

Im letzten Vortrag referierte Alfred Gohdes (DAV-Ausschuss für berufsständische Fragen) über die



Alfred Gohdes zeigte die Praxisrelevanz berufsständischer DAV-Fachgrundsätze für IVS-Mitglieder auf.

Praxisrelevanz berufsständischer DAV-Fachgrundsätze für IVS-Pensionsaktuarinnen und -aktuare.

So werden in den (verpflichtenden) Standesregeln und den (zu beachtenden bzw. freiwillig anzuwendenden) Fachgrundsätzen der DAV die Prinzipien für eine ordnungsmäßige Ausübung der Tätigkeit der Mitglieder niedergelegt. Die Disziplinarordnung

der DAV sichert deren Einhaltung ab. Dass berufsständische Fachgrundsätze benötigt werden, verdeutlichte Gohdes an Vorfällen in Australien, UK und USA. So hatte etwa das Fehlen ausreichender berufsständischer Kontrollen vor knapp 20 Jahren in England zu einem Entzug der eigenständigen Standardsetzungsfähigkeit des dortigen Berufsstands geführt.

Wie Gohdes weiter erklärte, können die von den internationalen bzw. europäischen Dachvereinigungen (IAA bzw. AAE) veröffentlichten Modellstandards keine unmittelbar bindende Wirkung für DAV-Mitglieder entfalten; dazu ist eine Übernahme in Fachgrundsätze der DAV erforderlich.

Der sog. International Standard of Actuarial Practice 1 (ISAP 1) der IAA zum Thema „General Actuarial Practice“ wurde bislang von der DAV im Jahr 2017 teilweise in Form eines Hinweises und 2018 teilweise in Form einer Richtlinie übernommen.

Richtliniencharakter haben zum einen die Vorgabe zur Sicherstellung benötigter Ressourcen bei der Auftragsannahme und zum anderen Vorgaben zur förmlichen Mitteilung an den Auftraggeber, wenn der Aktuar etwaige vorgegebene Annahmen oder Methoden nicht selbst vertreten kann.

Anhand mehrerer Beispiele aus der betrieblichen Praxis erörterte Gohdes in diesem Zusammenhang „Dos and Don'ts“ und sensibilisierte für eine umsichtige Beachtung der nunmehr geltenden DAV-Grundsätze hinsichtlich Auftragsannahme und der Mitteilungsform zum Sachverhalt vorgegebener Annahmen, die der Aktuar nicht selbst vertreten kann.

Save-the-Date: IVS-Forum 2020

Das nächste IVS-Forum wird am 23. September 2020 ab 13:00 Uhr im Maritim Hotel in Frankfurt am Main stattfinden.

Die 40. Mitgliederversammlung des IVS

Am 25. September 2019 fand die 40. ordentliche Mitgliederversammlung des IVS Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e. V. im Anschluss an das 13. IVS-Forum in Köln statt. Rund 60 Mitglieder des Instituts nahmen teil. Neben den regulären, satzungsgemäßen Beschlusspunkten stand auch die Abstimmung über den Vorschlag des IVS-Vorstands zur Anpassung der Satzung des IVS auf der Agenda.

Die Mitgliederversammlung nahm alle vorgeschlagenen Satzungsänderungen einstimmig an. Unter anderem wurden die Regelungen damit denen der aktuellen Satzung der DAV vom April 2019 angeglichen und unter den Gesichtspunkten der Konsistenz untereinander sowie der besseren Lesbarkeit angepasst. Eine detaillierte Erläuterung der Überarbeitung steht im Mitgliederbereich der Vereinswebseite unter „Mitgliederver-

sammlungen 2019“ zur Verfügung. Die verabschiedete Neufassung der Satzung ist auf der DAV-Webseite im Bereich „Über uns“ einsehbar.

Die nächste Mitgliederversammlung des IVS wird wieder zum traditionellen Herbsttermin im Anschluss an das dann 14. IVS-Forum am 23. September 2020 in Frankfurt am Main stattfinden.

40 Jahre IVS im Jahr 2020

Im nächsten Jahr wird das IVS sein 40-jähriges Bestehen feiern. Bereits bei der Jahrestagung von DAV und DGVMF 2020 sind besondere Programmschwerpunkte anlässlich des Jubiläums des Instituts geplant. Ganz im Zeichen des IVS wird die Plenumsveranstaltung sowie die Tagung der Fachgruppe PENSION am dritten Tag, dem 30. April 2020, stehen. Weitere Informationen folgen demnächst über die Vereinsmedien.



Die Mitgliederversammlung des IVS schloss sich direkt an das IVS-Forum an.